



# **Jugendordnung des DJK TUS St. Hubert 1889 e.V.**

## **1.**

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilungen des DJK TUS St. Hubert sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilungen.

## **2.**

### **Aufgaben**

Die DJK TUS St. Hubert - Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- g) Pflege der internationalen Verständigung

## **3.**

### **Organe**

Organe der Jugend der DJK TUS St. Hubert sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss, bestehend aus den Jugendleitern
- c) die Jugendtage der Fachabteilung

## 4.

### Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TUS St. Hubert. Sie bestehen aus allen weiblichen und allen männlichen Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom / von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang oder Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c Satz 2 gilt entsprechend)
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den / die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugend der DJK TUS St. Hubert, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jüngere Mitglieder haben das Recht, ihre Stimme auf einen Erziehungsberechtigten zu übertragen, wenn dieser Erziehungsberechtigte Mitglied im DJK TUS St. Hubert ist.

## 5.

### Jugendtag der Fachabteilungen

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
  - Entlastung des Fachjugendausschusses
  - Wahl des Fachjugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom / von der Vorsitzenden Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuß beantragt. ( Abs. c Satz 2 gilt entsprechend)
- e) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Fachjugendabteilungen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jüngere Mitglieder haben das Recht, ihre Stimme auf einen Erziehungsberechtigten zu übertragen, wenn dieser Erziehungsberechtigte Mitglied der jeweiligen Fachschaft ist.

## 6.

### Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - Dem Jugendleiter und seiner Stellvertreterin bzw. dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, wobei es sich um eine geschäftsfähige Person handeln muss
  - und zwei Jugendvertretern/-innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter und seine Stellvertreterin bzw. die Jugendleiterin und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden vom Jugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## 7.

### Der Jugendleiter

Die Jugendlichen der Fachschaften wählen einen Jugendleiter / eine Jugendleiterin.

Der Jugendleiter der Fachschaften vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und gegenüber den Fachverbänden.

## 8.

### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Mai 2002  
gez.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
C.Klar

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer  
C.Vinkenburg

\_\_\_\_\_  
Vereinsjugendleiter  
V.Müllers jun.